

Nutzungsordnung

Präambel

Carsharing wird hier initiiert, um eine Mobilität möglich zu machen, mit der die Mitglieder dazu beitragen, Schäden für die Umwelt, die Allgemeinheit und den Einzelnen zu reduzieren.

Je mehr die folgenden Bestimmungen unter der übergeordneten Maxime eines rücksichtsvollen, solidarischen Umgangs miteinander gesehen werden, führen sie zu einer erfolgreichen Organisation unseres Vereins.

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder von Taubermobil e. V. und die von ihnen angemeldeten Nutzer (bei Haushalten sind dies bis zu vier dauernd im Haushalt lebende Familienmitglieder, bei Personengesellschaften / juristischen Personen vier schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannten Nutzer, die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen. Oder es gelten die in einem Zusatzvertrag festgelegten juristisch bindenden Regelungen.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt
- der Nutzer seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist
- das Mitglied von Taubermobil e. V. die unter Tarife und Gebühren aufgeführte Einlage auf ein Konto von Taubermobil e. V. eingezahlt hat
- das Mitglied das SEPA Lastschriftmandat unterschrieben hat und damit den Verein ermächtigt, alle durch die Buchung und Benutzung möglicherweise entstehenden Kosten, die in der Tabelle im Anhang „Tarife und Gebühren“ bez. in der Nutzungsordnung aufgeführt werden, einzuziehen
- das Mitglied und damit alle von ihm / ihr benannten Nutzer die jeweilig geltende Nutzungsordnung anerkennen und einhalten
- das jeweilige Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist
- der Nutzer eine Einführung zum Gebrauch des E-Mobils bekommen hat

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Nutzungsabsprache

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über ein Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und kann jeweils um 15 Minuten verlängert werden. Sie ist auf das Notwendige zu beschränken, um andere Auto-Teiler nicht zu behindern. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt wieder an seinem Standort steht.

Bei Überziehung (mehr als 15 Minuten vor oder nach der Buchungszeit), Fahren mit einem anderen Auto von Taubermobil e. V., Fahren ganz ohne Buchung, trägt der Nutzer alle evtl. dem Folgenutzer / Eigentümer entstehenden Kosten für den Nutzungsausfall, im angemessenen Rahmen bis maximal 50 €, Ausnahme: Höhere Gewalt. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen, besondere Vorkommnisse etc. sind in die entsprechenden Formulare einzutragen. Wer durch unsachgemäßes oder regelwidriges Verhalten einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 € (Service-Pauschale).

4. Abrechnung und Zahlungsfristen

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzung im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt. Ein negativer Saldo im Kontoauszug von mehr als 50 € ist, innerhalb von 4 Wochen auf das Konto von *Taubermobil* e. V. zu überweisen. Nach Überschreitung dieser Frist wird das Mitglied zwei Mal kostenpflichtig gemahnt. Nach Ablauf der letzten Frist wird dem Mitglied bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen Ausschluss des Mitglieds. (Satzung Ziff. 3.5).

5. Schäden und Strafen

Bei Haftpflicht-Schäden geht eine ausführliche Schadensmeldung mit Unfallskizze, möglichst auch Fotos des Schadens und der Örtlichkeit über den Car-Chef /Vorstand an die Versicherung.

Wer im Rahmen der Fahrzeugnutzung von *Taubermobil* e. V. einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle *Taubermobil* e. V. und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von der Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z. B. durch Alkoholeinfluss oder durch die unsachgemäße Benutzung unbefestigter Feldwege, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Bei grob fahrlässigem Verhalten kann bei Zahlungsverweigerung die Einlage zur Tilgung von dem Verein entstandenen Kosten herangezogen werden. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten (vgl dazu Satzung, 3.5).

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstands und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen *Taubermobil* e. V. bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z. B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwendig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Strafen und Schäden, die keinem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden von *Taubermobil* e. V. getragen, bei Überlassungsfahrzeugen gelten die Vereinbarungen der Überlassungsverträge.

Alle Schäden werden vom Vorstand / Car-Chef / Eigentümer für die weitere Behandlung eingestuft. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, kann der Vorstand (in Absprache mit dem Eigentümer) eine Ausgleichszahlung festlegen, die an den Eigentümer gezahlt wird.

Bei während der Nutzung auftretenden Schäden am Fahrzeug sind die jeweiligen Auto-Teiler berechtigt, den Pannendienst zu rufen, um eine Notreparatur vornehmen zu lassen. Für weitergehende Reparaturen, bei technischen Defekten oder ähnlichem sowie bei Unfällen muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Car-Chef bzw. den Vorstand/Eigentümer und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

6. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom Verein / Eigentümer regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen benutzt werden.

Jeder Nutzer hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit seines Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung evtl zur Verfügung gestellter Hilfsmittel (Anhänger,..) .

Gibt es vor oder bei der Fahrt Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied / der Eigentümer darüber zu informieren. Er entscheidet darüber, ob bzw wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Taubermobil e. V. haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereit steht und einsatzbereit ist
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind

Personen, die im Auftrag von *Taubermobil* e. V. bzw dem Eigentümer Tätigkeiten (Wartung,..) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Sonstige Regelungen

Alle Mitglieder legen Taubermobil e. V. ihren Führerschein vor und verpflichten sich, mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs darf der Tank nicht leerer als ein Viertel sein bzw. beim E-Mobil aufgeladen werden. Kostengünstige Zeiten und Tankstellen sollen nach Möglichkeit genutzt werden. Bei jeder 2.

Tankfüllung ist der Reifendruck und der Ölstand zu kontrollieren bzw. in Ordnung zu bringen, dies wird im Fahrtenbuch vermerkt.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten, der Innenraum bei Bedarf auszusaugen. Bei starker Verschmutzung kann man davon ausgehen, dass das Fahrzeug in einer Waschanlage auch außen gereinigt wird.

Die Auto-Teiler verpflichten sich zu einer energiesparenden, materialschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot, Hunde dürfen nur mitgeführt werden, wenn der Eigentümer einverstanden ist.

Fassung vom 16.04.2016

Ich erkenne diese Nutzungsordnung an

Name

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift